

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Andrej Hunko, Ina Latendorf, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 20/364 –**

### **Die Besetzung der Türkei in Syrien und die Außenpolitik der Bundesregierung**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

„Euphrat-Schild“ (2017), „Olivenzweig“ (2018), „Friedensquelle“ (2019) und „Frühlingschild“ (2020) lauten die Namen für türkische Militäroffensiven im Norden Syriens. Die „Operation Friedensquelle“ ähnelte dabei der „Operation Olivenzweig“, nicht nur wegen ihres zynischen Namens und der Militäroffensive, die sich dahinter verbirgt, sondern auch wegen ihrer geltend gemachten Rechtfertigung als Selbstverteidigung (<https://www.zeit.de/politik/ausland/2019-10/nordsyrien-offensive-tuerkei-konflikt-krieg-voelkerrechtswidrig>). Eine Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste (WD) des Deutschen Bundestages vom 17. Oktober 2019 kam allerdings zu dem Schluss, dass die Türkei mit der Operation „Friedensquelle“ im Widerspruch zum Völkerrecht steht und sich zu Unrecht auf das Selbstverteidigungsrecht beruft (WD 2 – 3000 – 116/19, S. 12).

Bereits in einer vorherigen Ausarbeitung vom Dezember 2018 (WD 2 – 3000 – 183/18, S. 8) hatten die Wissenschaftlichen Dienste die türkische Militärpräsenz in der Region Afrin sowie in der Region um Asas, al-Bab und Dscharablus im Norden Syriens völkerrechtlich als militärische Besetzung bewertet. Dagegen will die Bundesregierung auch mehrere Jahre nach der ersten Militärintervention ihres NATO-Partners Türkei in Syrien nicht in der Lage sein, die Lage in den besetzten Regionen zu bewerten. Angeblich verfüge sie nach wie vor nicht über ein Bild in den betreffenden Regionen, ob es sich um eine dauerhafte türkische Besetzung bzw. völkerrechtlich um ein türkisches Protektorat handelt (Antwort zu den Fragen 3 und 4 auf Bundestagsdrucksache 19/17001). Entscheidend sei für die Bundesregierung, dass in den genannten Regionen die Zivilbevölkerung geschützt und humanitäres Völkerrecht eingehalten werde (Antwort zu den Fragen 2 bis 5 auf Bundestagsdrucksache 19/7699). Ob dies der Fall ist, kann die Bundesregierung aber auch nicht beantworten (Antwort zu Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 19/17001). Allerdings sind der Bundesregierung Berichte von Amnesty International zu mutmaßlichen Verletzungen des humanitären Völkerrechts durch syrische, von der Türkei unterstützte Milizen bekannt (Antwort zu Frage 17 auf Bundestagsdrucksache 19/16165). Die Frage zu Menschenrechtsverletzungen und mutmaßlichen Kriegsverbrechen islamistischer Gruppen, die am Angriffskrieg der Türkei und an der Besetzung im Norden Syriens beteiligt waren bzw. sind, will die Bundesregierung nicht offen beantworten und stuft die Antwort als

Verschlusssache mit dem VS-Grad „VS – Vertraulich“ ein (Antwort zu Frage 26 auf Bundestagsdrucksache 19/17001).

Der türkische Staatspräsident Recep Tayyip Erdoğan hat inzwischen mit einem neuen Einmarsch in Syrien gedroht. Die türkische Regierung hat ihm bis Oktober 2023 freie Hand zur Entsendung von Truppen nach Syrien und in den Irak gegeben (dpa vom 26. Oktober 2021). Trotzdem wurden der Türkei nach wie vor Rüstungsexportgenehmigungen erteilt. Allein im Jahr 2021 wurden bis zum 5. September Rüstungsgüter im Wert von 11 Mio. Euro genehmigt. Insgesamt genehmigte die Bundesregierung seit 2017 Rüstungsexporte an die Türkei im Wert von knapp 83 Mio. Euro (Antwort auf die Schriftliche Frage 64 der Abgeordneten Sevim Dağdelen auf Bundestagsdrucksache 19/32490). Bei den tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen kam die Türkei in der 19. Wahlperiode seit Oktober 2017 bei der Bundesregierung als zweitwichtigster Empfänger deutscher Kriegswaffen unmittelbar nach Ägypten, das mit über 1 Mrd. Euro Hauptabnehmer war. Die Angaben für die Türkei sind allerdings unvollständig, weil die Daten teilweise von der Bundesregierung als Verschlusssache eingestuft wurden und der Öffentlichkeit vorenthalten werden. Allein im Jahr 2018 wurden allerdings Kriegswaffen im Wert ca. 242 Mio. Euro ausgeführt (Antwort auf die Schriftliche Frage 64 der Abgeordneten Sevim Dağdelen auf Bundestagsdrucksache 19/32490).

Vor dem Hintergrund neuer Einmarschdrohungen seitens des Staatspräsidenten Recep Tayyip Erdoğan wurden die Kontakte zwischen Russland und den Syrischen Demokratischen Kräften (engl. Syrian Democratic Forces, SDF) intensiviert (<https://english.aawsat.com/home/article/3291941/russia-makes-new-arrangements-northeast-syria>). So soll es auch ab dem 3. November 2021 mehrere Tage lang ein Militärmanöver und Übungen russischer Militärs und Angehöriger der syrischen Regierungarmee mit Gruppen von SDF-Kämpfern im Norden und Nordosten Syriens gegeben haben (<https://english.enabbaladi.net/archives/2021/11/sdf-look-to-russia-for-support-against-turkey/>). Auch gab es zuletzt mehrere Treffen zwischen dem russischen Außenminister, Sergei Lawrow, und Delegationen der syrischen Peace and Freedom Front (<https://english.aawsat.com/home/article/3290526/russian-mediation-ease-tensions-northeastern-syria>).

Bereits im Oktober 2019 war die syrische Armee von Präsident Baschar al-Assad nach einer Einigung mit den SDF in mehrere Grenzstädte eingerückt, um sich der türkischen Aggression entgegenzustellen. Laut der Vereinbarung übernehmen die Einheiten der syrischen Regierung in einigen Grenzstädten die Sicherheitsfunktionen, die Administration sollte aber weiterhin in kurdischer Hand sein (<https://www.reuters.com/article/syrien-turkey-idDEKBN1WTOP5>). Um Manbidsch im Osten von Aleppo hatten syrische Regierungstruppen und russische Militärpolizei ein Netz von Stellungen rund um die Stadt errichtet, um sie vor dem türkischen Militär und der mit ihm verbündeten islamistischen Gruppen zu schützen. Nun soll die russische Militärpolizei einen neuen Stützpunkt etwa 20 Kilometer vom türkisch besetzten Gebieten im Norden Aleppos entfernt, direkt an der Autobahn M4, errichtet haben (<https://www.syriaahr.com/en/227300/>).

1. Hat die Bundesregierung nach teilweise mehreren vergangenen Jahren Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche), dass der NATO-Partner Türkei die faktische Herrschaft und Kontrolle über die im Rahmen der Militäroffensiven „Euphrat-Schild“, „Olivenzweig“, „Friedensquelle“ und „Frühlingsschild“ besetzten Gebiete Syriens ausübt und daher als Besatzungsmacht anzusehen ist (Antwort zu den Fragen 3 und 4 auf Bundestagsdrucksache 19/17001), und wenn ja, welche?

Wenn nein, hat sie entsprechende Informationen von ihrem NATO-Partner Türkei erbeten, um sich ein vollständiges Bild zur Lage in den besetzten Gebieten zu machen?

Die Bundesregierung hat sich wiederholt kritisch zur fortgesetzten türkischen Präsenz in Nordsyrien geäußert und die Türkei aufgefordert, das humanitäre Völkerrecht, insbesondere die Verpflichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung, zu achten und ihre Militärpräsenz in Nordsyrien so rasch wie möglich zu beenden. Im Übrigen verfügt die Bundesregierung weiterhin zur Lage in den genannten Regionen nicht über ein vollständiges Bild als ausreichende Grundlage für eine abschließende völkerrechtliche Einordnung.

Die Lage in Syrien und in den von der Türkei kontrollierten Gebieten Nordsyriens ist regelmäßig Gegenstand von Gesprächen der Bundesregierung mit Vertretern der türkischen Regierung. Über Einzelheiten vertraulicher Gespräche äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

2. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) darüber, ob, und wenn ja, welche der durch den NATO-Partner Türkei besetzten Gebiete de jure in das eigene Staatsgebiet eingegliedert wurden?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Türkische Regierungsvertreter haben sich wiederholt zur territorialen Integrität und politischen Einheit Syriens bekannt, so zuletzt nach Angaben des türkischen Außenministeriums bei einem Treffen im Astana-Format am 21./22. Dezember 2021 in Kasachstan, vgl. [https://www.mfa.gov.tr/no\\_-430\\_-21-22-aralik-2021-tarihlerinde-nur-sultan-da-yapilan-suriye-konulu-yuksekk-duzeyli-toplantihk.en.mfa](https://www.mfa.gov.tr/no_-430_-21-22-aralik-2021-tarihlerinde-nur-sultan-da-yapilan-suriye-konulu-yuksekk-duzeyli-toplantihk.en.mfa).

3. Inwieweit war und ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Bevölkerungsaustausch ein Mittel der Eroberungspolitik des NATO-Partners Türkei in den besetzten Gebieten Syriens (<https://www.welt.de/politik/ausland/article177864174/Nordsyrien-Erdogan-ordnet-den-Bevoelkerungsaustausch-an.html>)?

Der Bundesregierung sind öffentliche Äußerungen türkischer Politikerinnen und Politiker zur Ansiedlung von syrischen Flüchtlingen in von der Türkei kontrollierten Gebieten in Nordsyrien bekannt. Die Rückkehr syrischer Flüchtlinge kommt für die Bundesregierung nur im Rahmen eines VN-koordinierten Prozesses unter Achtung des Non-Refoulement-Prinzips, freiwillig, in Sicherheit und Würde und ohne gezielte Veränderung der demographischen Struktur vor Ort in Betracht.

4. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung dahin gehend, ob sich die ethnische Struktur durch Flucht, Vertreibung und Bevölkerungsaustausch in den vom NATO-Partner Türkei besetzten Gebieten verändert hat?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/17357 wird verwiesen.

5. Inwieweit ist es für die Bundesregierung als NATO-Mitglied relevant, ob der NATO-Partner Türkei mit seinen Militäroffensiven gegen Syrien im Widerspruch zum Völkerrecht steht und die türkische Militärpräsenz in den besetzten Gebieten in Syrien völkerrechtlich als militärische Besetzung einzustufen ist?
6. Stehen die im Widerspruch zum Völkerrecht stehenden Militäroffensiven des deutschen NATO-Partners Türkei gegen Syrien und die militärische Besetzung des NATO-Partners Türkei in Gebieten Syriens im Einklang mit dem angeblichen Selbstverständnis der NATO als „Wertegemeinschaft freier demokratischer Staaten“ und dem postulierten Bekenntnis der „Mitglieder zu Frieden, Demokratie, Freiheit und der Herrschaft des Rechts“ (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/nato-buendnis-faq-1928602>)?

Die Fragen 5 und 6 werden zusammen beantwortet.

Die Lage in Syrien, einschließlich der türkischen Militäroperationen, ist regelmäßig Thema der Gespräche der Bundesregierung mit Vertretern der türkischen Regierung. Die Bundesregierung hat die Türkei wiederholt aufgefordert, ihre Sicherheitsinteressen in Syrien auf politischem Wege und nicht mit militärischen Mitteln zu verfolgen. Zudem hat die Bundesregierung gegenüber der Türkei stets sehr deutlich ihre Erwartung ausgedrückt, dass die Türkei bei ihrem militärischen Engagement in Syrien dem Schutz der Zivilbevölkerung und der Einhaltung des humanitären Völkerrechts eine herausragende Bedeutung beizumessen hat. Auch im Austausch mit Alliierten in den Gremien der NATO hat die Bundesregierung ihre Position deutlich gemacht.

7. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) darüber, dass der NATO-Partner Türkei die Trinkwasserpumpstation im durch türkische Truppen und verbündete islamistische Milizen besetzten Alouk im Nordosten Syriens, weiterhin als Waffe im Krieg gegen die Bevölkerung der Region einsetzt, indem die Wasserleitungen immer wieder gekappt und dadurch die Großstadt Hassakeh von der Wasserversorgung abgeschnitten wird (<https://www.nd-aktuell.de/artikel/1155309.rojava-krieg-mit-feuer-und-wasser.html>)?

Die Berichte über immer wieder auftretende Störungen an der Wasserstation sind der Bundesregierung bekannt. Die Einschränkungen haben erhebliche Auswirkungen auf die Wasserversorgung von Hassakeh-Stadt und umliegenden Gebieten.

Das Pumpwerk befindet sich in dem von der Türkei bzw. türkeinahe Milizen kontrollierten Operationsgebiet „Friedensquelle“. Die Türkei und die sogenannte „kurdische Selbstverwaltung“ in Nordostsyrien bezichtigen sich gegenseitig, jeweils die Wasserversorgung für die Region bzw. die Stromversorgung u. a. für das Pumpwerk einzuschränken.

Das Pumpwerk befindet sich zudem in einem maroden technischen Zustand. Es wurde in den letzten Monaten mehrfach gewartet, was nach Kenntnissen der Bundesregierung zu einer zumindest zeitweisen Verbesserung des Wasserflusses geführt hat.

Nach Angaben in Nordostsyrien tätiger humanitärer Organisationen läuft das Pumpwerk seit dem 27. Dezember 2021 täglich zwischen 7:00 Uhr und 23:00 Uhr ohne nennenswerte Störungen.

Die Bundesregierung ist grundsätzlich der Auffassung, dass die Versorgung der Bevölkerung mit elementaren humanitären Gütern wie Wasser höchste Priorität hat und jedwede Instrumentalisierung durch Konfliktparteien unterlassen werden muss.

8. Welche Organisationen, Parteien, Vereinigungen bzw. Zusammenschlüsse, die der Nationalkoalition syrischer Revolutions- und Oppositionskräfte (ETILAF) angehören, arbeiten in derzeitigen Verwaltungsbehörden der vom NATO-Mitglied Türkei besetzten Gebiete in Syrien bzw. arbeitet mit diesen zusammen?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/7562 wird verwiesen.

9. Vertritt die Bundesregierung die Auffassung, dass die ETILAF die einzige legitime Repräsentantin des syrischen Volkes sei, und wenn ja, warum?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/31781 wird verwiesen.

10. Gehören nach Kenntnis der Bundesregierung auch kurdische Organisationen, Parteien, Vereinigungen bzw. Zusammenschlüsse der ETILAF an, und wenn ja, welche (bitte auflisten)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung gehört der Kurdische Nationalrat (KNR), ein Zusammenschluss von aktuell 14 kurdischen Parteien, der Nationalen Koalition der Syrischen Revolutions- und Oppositionskräfte (ETILAF) an.

11. Welche Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) hat die Bundesregierung über das Treffen von Mitgliedern des „Kurdischen Nationalrats“ (ENKS) mit Vertretern des türkischen Außenministeriums am 17. November 2021 (<https://www.arknews.net/en/node/32462>)?

Der Bundesregierung liegen über Medienberichte hinaus keine eigenen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

12. Welche Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) hat die Bundesregierung über eine mögliche Kooperation des ENKS mit der sogenannten Syrischen Nationalarmee (SNA)?
13. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) darüber, ob der ENKS mit derzeitigen Verwaltungsbehörden der vom NATO-Mitglied Türkei besetzten Gebiete in Syrien zusammenarbeitet?

Die Fragen 12 und 13 werden zusammen beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Kenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

14. Welche Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) hat die Bundesregierung darüber, dass neben Tel Rifaat und Ain al-Arab (Kobane) auch Manbidsch westlich des Euphrat sowie Ain Issa und Tal Tamr östlich des Euphrat mögliche Zielgebiete des NATO-Partners Türkei sind (<https://asiatimes.com/2021/11/as-turkey-russia-make-deals-in-syria-kurds-brace-for-attack/>)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über eine unmittelbar bevorstehende weitere Militäroperation der Türkei in Nordsyrien vor. Zu spekulativen Fragen äußert sich die Bundesregierung darüber hinaus grundsätzlich nicht.

15. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) darüber, dass die russischen Streitkräfte in Abstimmung mit den USA moderne schwere Waffen und Verstärkung in die Gebiete östlich des Euphrat verlegt haben ([https://kurdistan.ru/2021/11/03/news-43343\\_SDS\\_i\\_Rossiya\\_vedut\\_peregovory\\_ob\\_otvode\\_kurdskih\\_voysk\\_ot\\_tureckoy\\_granicy.html](https://kurdistan.ru/2021/11/03/news-43343_SDS_i_Rossiya_vedut_peregovory_ob_otvode_kurdskih_voysk_ot_tureckoy_granicy.html))?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

16. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) darüber, dass die SDF und das russische Militär Gespräche über den Abzug von SDF-Einheiten aus den an die türkische Grenze angrenzenden Gebieten führen – südlich der internationalen Autobahn M4, die 32 Kilometer von der türkischen Grenze entfernt ist –, um eine militärische Konfrontation mit der Türkei zu vermeiden (<https://asiatimes.com/2021/11/as-turkey-russia-make-deals-in-syria-kurds-brace-for-attack/>)?

Die Antwort auf die Frage kann nicht offen erfolgen. Die Einstufung der Antwort auf die Frage als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich. Nach der Verschlussachenanweisung (VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann, entsprechend einzustufen. Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde Informationen zu den Fähigkeiten, Möglichkeiten, Kooperationen sowie der Erkenntnislage des BND einem nicht eingrenzbaeren Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen.

Eine solche Veröffentlichung von Einzelheiten ist daher geeignet, zu einer wesentlichen Verschlechterung der dem BND zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Informationsgewinnung zu führen. Dies kann für die wirksame Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Nachrichtendienste und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein. Diese Informationen werden daher als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.\*

17. Welche Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) hat die Bundesregierung aktuell über Verhandlungen der syrischen Regierung mit Vertretern der Partei der demokratischen Einheit (PYD) unter Beteiligung von Sabri Ok vom Exekutivkomitee der Gemeinschaft der Gesellschaften Kurdistans (KCK) sowie Vertretern Russlands über die mögliche Übergabe von Gebieten, die von der Autonomen Verwaltung Nord- und Ostsyriens (AANES), dem politischen Dach der SDF, kontrolliert werden (<https://www.basnews.com/tr/babat/724254>)?

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

18. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, dass die AANES und die PYD zu einem direkten Dialog mit der Regierung Syriens in Damaskus bereit ist (<https://www.hawarnews.com/en/haber/aldar-khalil-to-r-ojava-tv-we-are-ready-for-direct-dialogue-with-damascus-government-h-27425.html>)?

Vertreterinnen und Vertreter sowohl der Partiya Yekitîya Demokrat (PYD) als auch des „Syrian Democratic Council“ haben öffentlich ihre Bereitschaft zu einem Dialog mit Vertreterinnen und Vertretern des syrischen Regimes im Interesse einer Lösung des Syrienkonflikts geäußert.

19. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstlicher) darüber, dass die PYD ihre Bereitschaft signalisiert habe, die Ölfelder in den von der AANES kontrollierten Gebieten im Nordosten Syriens im Rahmen eines sogenannten finalen Dialogprozesses mit der syrischen Regierung zu übergeben (<https://english.enabbaladi.net/archives/2021/11/sdf-look-to-russia-for-support-against-turkey/>)?
20. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) darüber, dass die AANES der syrischen Regierung angeboten hat, 75 Prozent der Ölproduktion und der Einnahmen an diese zu übergeben ([https://english.aawsat.com/home/article/3296196/kurds-offer-damascus-75-syrian-oil](https://english.aawsat.com/home/article/3296196/kurds-offer-damascus-75-syrian-oil/))?

Die Fragen 19 und 20 werden zusammen beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

---

\* Das Auswärtige Amt hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

21. Welche Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) hat die Bundesregierung darüber, dass die „Arabische Gaspipeline“, eine Pipeline, die seit 2003 von Ägypten über Jordanien nach Syrien und von dort in den Libanon führt, aber seit Kriegsbeginn in Syrien stillgelegt ist, finanziert von der Weltbank wieder aktiviert werden soll (<https://www.spiegel.de/ausland/syrien-gelingt-baschar-al-assad-die-rueckkehr-aus-der-isolation-a-48c2f3a4-bcc8-40a5-a16b-92ebb74443c2>)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung gab es in den letzten Monaten verschiedene Gespräche unter Einbeziehung ägyptischer, jordanischer und libanesischer Regierungsvertreterinnen und -vertreter sowie von Vertreterinnen und Vertretern des syrischen Regimes, auf Grundlage einer seit 2009 bestehenden Vereinbarung zwischen Ägypten, Jordanien, Libanon und Syrien, Gas nach Libanon zu transportieren.

22. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) darüber, dass die Wiederbelebung der „Arabischen Gaspipeline“ neben einer „Normalisierung“ durch die Hintertür mit Israel, weil die ägyptischen und jordanischen Gasleitungen auch mit Israel verbunden sind, das aktuell Gas an die beiden Länder liefert (<https://www.spiegel.de/ausland/syrien-gelingt-baschar-al-assad-die-rueckkehr-aus-der-isolation-a-48c2f3a4-bcc8-40a5-a16b-92ebb74443c2>), zudem auch eine Eindämmung des Iran und der Hisbollah im Libanon bewirkt (<https://www.jpost.com/opinion/will-the-arab-gas-pipeline-bring-energy-to-lebanon-by-pass-iran-opinion-682771>)?
23. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) darüber, dass US-Präsident Joe Biden dem jordanischen König zu verstehen gegeben hat, dass Jordanien mit keinerlei Sanktionen rechnen müsse, falls das Königreich seine Beziehungen mit Syrien normalisieren wolle (<https://www.debka.com/us-shifts-towards-accepting-assad-regime-israel-is-caught-unawares/>)?

Die Fragen 22 und 23 werden zusammen beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

24. Hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) dahingehend, dass der syrische Präsident Baschar al-Assad die Absetzung des Befehlshabers der iranischen Revolutionswächter (IRGC) für Syrien durchgesetzt hat, unter anderem weil IRGC-Kräfte an Orten stationiert worden waren, denen er bzw. seine Regierung nicht zugestimmt hatte (<https://www.sueddeutsche.de/politik/syrien-assad-rueckkehr-arabische-welt-1.5465188>), und wenn ja, welche?

Der Bundesregierung ist die Medienberichterstattung über die Absetzung des Befehlshabers der iranischen Revolutionswächter für Syrien bekannt. Über die Hintergründe dieser Entscheidung hat die Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse.



25. Hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) darüber, dass die Arabische Liga mehrheitlich die Wiederaufnahme Syriens möglicherweise schon bei der nächsten Sitzung der Gruppe anstrebt (<https://www.sueddeutsche.de/politik/syrien-assad-rueckkehr-arabische-welt-1.5465188>), und wenn ja, welche?

Die Bundesregierung hat keine eigenen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung. Zu hypothetischen Fragen äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 26 und 27 verwiesen.

26. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung für die bilateralen Beziehungen zu den Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE), dass zum ersten Mal seit dem Beginn des Syrienkriegs ein Außenminister der VAE wieder den syrischen Präsidenten Baschar al-Assad getroffen und sich für die Rückkehr Syriens in die Arabische Liga eingesetzt hat (AFP vom 9. November 2021)?
27. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung für die bilateralen Beziehungen zu Staaten der Arabischen Liga, die sich wie Algerien (<https://www.fr.de/politik/syrien-biden-untaetigkeit-gefahr-assad-verbrecchen-us-a-91067901.html>), Ägypten und Jordanien (AFP vom 9. November 2021) für die Rückkehr Syriens in die Arabische Liga einsetzen?

Die Fragen 26 und 27 werden zusammen beantwortet.

Die Position der Bundesregierung ist unverändert. Solange das syrische Regime nicht zu einem glaubwürdigen politischen Prozess im Sinne der Resolution 2254 (2015) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen bereit ist, kann es keine Normalisierung der Beziehungen geben. Dies hat die Bundesregierung in Gesprächen mit ihren Partnern und insbesondere mit den Ländern, die in den vergangenen Monaten auf das Assad-Regime zugegangen sind, wiederholt mit Nachdruck deutlich gemacht.

28. Hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) dahingehend, dass die Annäherung der Staaten der Arabischen Liga an Syrien vor dem Hintergrund der Annäherung dieser Staaten an Israel auch im Interesse Israels ist, auch wegen des Interesses Israels gegenüber dem Iran (<https://www.haaretz.com/us-news/.premium-why-arab-rapprochement-with-syria-s-assad-works-for-israel-too-1.10395130>), und wenn ja, welche?

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

29. Inwieweit trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass Interpol Anfang Oktober 2021 Syrien wieder in sein Netzwerk aufgenommen und damit dem Assad-Regime erstmals seit 2011 die Möglichkeit gegeben hat, internationale Haftbefehle (sogenannte Red Notices) auszustellen (<https://www.fr.de/politik/syrien-biden-untaetigkeit-gefahr-assad-verbrecchen-usa-91067901.html>), und wie hat sich die Bundesregierung zur diesbezüglichen Aufnahme Syriens verhalten?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass das Interpol-Exekutivkomitee im Juni 2021 den technischen Beschluss gefasst hat, den Ausschluss Syriens aus seinem Kommunikationsnetzwerk aufzuheben.

Interpol hat in seiner Mitteilung vom 15. Oktober 2021 besonders darauf hingewiesen, dass die Statuten von Interpol die Organisation zur Neutralität verpflichten und eine politische Instrumentalisierung verbieten (<https://www.interpol.int/en/News-and-Events/News/2021/INTERPOL-statement-on-lifting-corrective-measures-applied-to-Syria>).

Nach Kenntnis der Bundesregierung handelt es sich um eine Entscheidung, die das Interpol-Exekutivkomitee für Interpol als selbständige internationale Organisation, ohne Konsultationen mit der Gesamtheit der Mitgliedstaaten, getroffen hat.

Auf maßgebliches Betreiben auch der Bundesregierung hin hat Interpol umfassende Kontrollmechanismen geschaffen, um politischem Missbrauch seines Fahndungssystems vorzubeugen. Diese Maßnahmen werden kontinuierlich weiter verbessert. Interpol hat mitgeteilt, dass diese auch im Falle des syrischen nationalen Kontaktbüros (NCB) weiter engmaschig eingesetzt werden.

Innerhalb Deutschlands erfolgen zusätzliche Kontrollen und Überprüfungen. Fahndungsersuchen von Drittstaaten werden in Fällen, denen besondere Bedeutung in politischer, tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung zukommt, nur mit Bewilligung des Bundesministeriums der Justiz und des Auswärtigen Amts umgesetzt.

Die Bundesregierung verfolgt den Fortgang dieser Angelegenheit sorgfältig.



